

120/ME von 7

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 25. Jänner 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft Schachinger

Zl. IV-50.972/3-1/85

Klappe 6413 Durchwahl

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Gesetzesentwurf
Zl. P-GE/1985
Datum 1985 02 09
Verteilt 05. FEB. 1985
Stamer

L. Havac

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rinderleukosegesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz beehrt sich, einem Beschluß des Nationalrates folgend, 24 Exemplare des Entwurfes einer Novelle zum Rinderleukosegesetz samt Vorblatt und Erläuterungen zu übermitteln.

Die Begutachtungsfrist endet am 22. März 1985.

Für den Bundesminister:
H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

P. Blasnik

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl.IV-50.972/3-1/85

E n t w u r f

B u n d e s g e s e t z
vom, mit dem das
Rinderleukosegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Rinderleukosegesetz, BGBl.Nr. 272/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 entfällt Z 1.
2. Im § 21 Abs. 5 wird die Zahl "75" durch die Zahl "40" ersetzt.
3. § 22 Abs. 1 und 2 lautet:
"§ 22. (1) Tierhalter haben für Rinder, die gemäß § 21 auszumerzen sind, Anspruch auf eine Ausmerzentschädigung, sofern die fristgerechte Schlachtung sämtlicher zur Ausmerzung bestimmter Rinder eines Bestandes durch eine Bestätigung (§ 21 Abs.6) nachgewiesen wird.

(2) Die Ausmerzentschädigung beträgt für jedes Rind 2.850 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommen für Rinder aus Bergbauernbetrieben ein Betriebszuschlag von 950 S und für Herdebuchrinder oder für Rinder aus Zuchtbetrieben, die für das Herdebuch vorgemerkt sind, ein Herdebuchzuschlag von 950 S hinzu."

- 2 -

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.
- (2) Die Ausmerzentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 des Rinderleukosegesetzes in der Fassung des Art. I Z 3 dieses Bundesgesetzes ist für Rinder zu leisten, deren Ausmerzung nach dem 30. Juni 1985 rechtskräftig angeordnet worden ist.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Z1.IV-50.972/3-1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rinderleukosegesetz geändert wird.

V o r b l a t t

Zielsetzung:

- Anpassung der Ausmerzentschädigungen.
- Verbesserung einzelner Bestimmungen auf Grund der mit der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen.

Lösung:

Entsprechende Änderung der Bestimmungen des Rinderleukosegesetzes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der durch die Erhöhung der Ausmerzentschädigungen bedingte Mehraufwand wird durch Umschichtung innerhalb der für Entschädigungen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften veranschlagten Budgetmitteln gedeckt; daher keine Mehraufwand des Bundes.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Z1.IV-50.972/3-1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Rinderleukosegesetz geändert
wird.

E r l ä u t e r u n g e n

Die Ausmerzung der mit der enzootischen Rinderleukose verseuchten Rinder ist die wirkungsvollste Maßnahme zur Bekämpfung dieser Seuche. Die bakteriologisch positiven Rinder müssen daher über behördliche Anordnung zur Schlachtung abgegeben werden. Für diese Rinder haben die Tierhalter Anspruch auf eine Ausmerzentschädigung aus Bundesmitteln.

Die Ausmerzentschädigung wurde durch das Rinderleukosegesetz, BGBl.Nr.272/1982, mit 2 250 S als Grundbetrag sowie mit je einem Drittel des Grundbetrages für Rinder aus Bergbauernbetrieben als Betriebszuschlag und für Herdebuchrinder als Herdbuchzuschlag festgesetzt.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Preise für Schlachtrinder und für die Wiederbeschaffung der Rinder ist eine Anpassung der Ausmerzentschädigungen gerechtfertigt. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen daher die Ausmerzentschädigungen um den Durchschnittswert von 24,9% erhöht werden.

Diese Änderung des Rinderleukosegesetzes soll gleichzeitig zum Anlaß genommen werden, einige Bestimmungen dieses Gesetzes an die Erfahrungen mit der Vollziehung anzupassen.

Infolge der günstigen Entwicklung der Seuchenlage findet der durch die Erhöhung der Ausmerzentschädigungen erforderliche Mehraufwand im Gesamtbetrag der für die Bekämpfung von Tierseuchen zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes seine Bedeckung. Es entsteht daher für den Bund kein finanzieller Mehraufwand.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art.I Z 1 (§ 6 Abs.2 Z 1):

Während gemäß § 6 Abs. 1 des Bangseuchengesetzes die Bangreagenten unmittelbar an Schlachtbetriebe abzugeben sind, ist nach § 6 Abs. 2 Z 1 des Rinderleukosegesetzes die Verbringung solcher Tiere auf einen Schlachtviehmarkt gestattet. Diese Bestimmung hat sich aber in der Praxis als unzweckmäßig herausgestellt. Durch den Entfall der Z 1 im § 6 Abs.2 dieses Gesetzes erfolgt daher die Anpassung an das Bangseuchengesetz.

Zu Art.I Z 2 (§ 21 Abs.5):

Gemäß § 21 Abs. 5 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausmerzung sämtlicher Rinder eines Bestandes anzuordnen, wenn die Summe der Leukosereagenten und leukoseverdächtigen Rinder mindestens 75 v.H. der Rinder des Bestandes im Alter von 6 Monaten und darüber beträgt. Bei der langsamen Ausbreitung der Rinderleukose im Bestand wachsen meist zu viele unverseuchte Rinder nach, als das der Verseuchungsgrad von 75 v.H. erreicht oder überschritten wird. Es soll daher schon bei niedrigerer Verseuchung eine totale Ausmerzung des Bestandes erfolgen, wodurch die Seuche in einem bestimmten Bestand gänzlich getilgt wird. Hohe Verseuchungsgrade führen fast immer zum Aufkommen neuer Reagenten bei den Nachuntersuchungen. Die 75%-Klausel soll daher auf 40% herabgesetzt werden.

Zu Art.I Z 3 (§22 Abs. 1 und 2):

Die Formulierung im Abs. 1 "fristgerechte Abgabe zur Schlachtung" hat in der Vollziehung zu Schwierigkeiten geführt. Es sollen daher die Worte "Abgabe zur" entfallen.

Im Abs. 2 werden die Beträge für die Ausmerzentschädigung unter Berücksichtigung einer Erhöhung um ca 24,9% neu festgesetzt.

